Satzung
über die Straßenbenennung
und Hausnumerierung

Der Marktgemeinderat Waging a.See erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) und des § 126 des Bundesbaugesetzes i.V. mit Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.07.1958 (GVBl. S. 147) folgende Satzung:

A) Straßen- und Straßenhinweisschilder

§ 1

Straßennamen

Die Namen der öffentlichen Straßen werden vom Marktgemeinderat bestimmt.

§ 2

Beschaffung der Straßen- und Straßenhinweisschilder

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten des Marktes beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B) Hausnumerierung

§ 4

Numerierung der Gebäude

(1) Die Gebäude werden im Markt Waging jeweils mit der laufenden Nummer numeriert. Die Numerierung der Gebäude erfolgt in der Regel vom Ortsinnern her und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.

§ 5

Zuteilung der Hausnummern

(1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.

(2) Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, aus dringenden Gründen auch schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

(4) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich oder mündlich bei dem Markt zu stellen.

§ 6

Ausführung der Hausnummernschilder

(1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Marktgemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Größe 15 x 15 cm, Farbe braun, Beschaffenheit emailliert, Aussehen mit Zahl, Straßennamen, Zwischenstrich, ohne Rand. Dem Muster nicht entsprechende Nummernschilder müssen auf Verlangen des Marktes entfernt und durch Schilder des vorgeschriebenen Musters ersetzt werden.

(2) Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Marktes.

§ 7

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

(1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Sache des Marktes. Die Kosten dafür haben die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten zu tragen.

(2) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Grundstückes so anzubringen, dass sie von der Straße aus jederzeit gut sichtbar sind.

§ 8

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Waging a.See über die Straßenbenennung und Hausnumerierung vom 24.02.1965 außer Kraft.

Waging a.See, 30.04.1965
MARKT WAGING A.SEE
gez.
(Huber)
1. Bürgermeister

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WAGING A.SEE • BAYERN •